Der Magistrat

rüsselsheim am main

V O R L A G E

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	**772/16-21**
AuslB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: **Übernahme von zwei Ausfallbürgschaften zu Gunsten der Stadtwerke Rüsselsheim**

M-Nr.: **289/20**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

I. Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme von 80%igen Ausfallbürgschaften für einen Kredit über 4,697 Mio. € und einen Kredit über0,440 Mio. €, die von den Stadtwerken GmbH zur Finanzierung von Investitionen in die Daseinsvorsorge aufgenommen werden. Die Investitionen werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

   a) Energieversorgung Rüsselsheim GmbH in Höhe von 2,879 Mio. € (Gasversorgung 0,909 Mio. € sowie Stromversorgung 1,970 Mio.€),

   b) Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH von 1,405 Mio. €

   c) Energieservice Rhein-Main GmbH von 0,853 Mio. €.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Ausfallbürgschaft eine marktübliche Provision in Höhe der nach dem 01.01. eines jeden Jahres verbürgten Summe an die Stadt Rüsselsheim am Main zu zahlen ist. Bei Ende der Bürgschaft wird für jeden vollen Monat jeweils 1/12 des jährlichen Entgelts berechnet.

II. Erläuterung / Begründung

A. Ziel:

Durch die Übernahme der Ausfallbürgschaften durch die Stadt Rüsselsheim am Main können die Stadtwerke Kredite zu günstigen Kommunalkreditkonditionen abschließen.
Die Bürgschaftsprovision fließt der Stadt zu.

B. Ausgangslage und Beschlusshistorie:

Mit Beschluss vom 29.08.2002 (DS-Nr. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung im Grundsatz zugestimmt, Ausfallbürgschaften für zukünftig aufzunehmende Kredite der Stadtwerke in Höhe von max. 80 % der Kreditsumme zu übernehmen, sofern eine entsprechende Bürgschaftsprämie erhoben wird.
Auf der Grundlage der geplanten Maßnahmen im Wirtschaftsplan der Stadtwerke erfolgte eine Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde, die eine Genehmigung der Bürgschaft in Aussicht gestellt hat.
Mit Schreiben vom 31.08.2020 haben die Stadtwerke die Übernahme von zwei 80%igen Ausfallbürgschaften beantragt. Es handelt sich um einen Kredit in Höhe von 4,697 Mio. € vom Kapitalmarkt sowie um einen maßnahmenbezogenen Kredit in Höhe von 0,440 Mio. € aus dem Programm „Erneuerbare Energien“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Bei einer 80%igen Verbürgung beträgt die Ausfallbürgschaft 4.109.600 €.

Den Stadtwerken wurde in den letzten Jahren mehrfach städtische Ausfallbürgschaften für kreditfinanzierte Infrastrukturmaßnahmen, die in den jeweiligen Wirtschaftsplänen etatisiert waren, bewilligt. Letztmalig am 12.09.2019 mit der DS-Nr. 569/16-21.

C. Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß §104 HGO (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) darf eine Kommune Ausfallbürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

D. Alternativen:

Verzicht auf die Übernahme der Ausfallbürgschaft.
Es ist dann aber zu erwarten, dass die Stadtwerke schlechtere Zinskonditionen erhalten und gleichzeitig die Bürgschaftsprovision von den Stadtwerken entfällt.

E. Weiteres Vorgehen:

Nach den europarechtlichen Vorschriften müssen staatliche Beihilfen (z.B. Ausfallbürgschaften für kommunale Unternehmen), die den Wettbewerb verfälschen könnten, zuerst von der EU-Kommission in Brüssel in einem langwierigen Verfahren mit ungewissem Ausgang geprüft werden. Bis zur Entscheidung darf mit den entsprechenden Maßnahmen nicht begonnen werden.

Damit ein solches Verfahren entbehrlich wird, werden von der Stadt wie in der Vergangenheit praktiziert, lediglich 80 % der Kreditsumme verbürgt. Gleichzeitig wird eine jährliche marktgerechte Bürgschaftsprovision aus der Differenz zwischen einem Zinssatz mit und ohne Verbürgung erhoben.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung muss die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Nach Vorliegen der genehmigten Ausfallbürgschaften können die beiden Krediten den Stadtwerken ausgezahlt werden.

F. Kosten/Folgekosten:

Die Stadtwerke haben zwar die gleichen Kosten wie bei einem unverbürgten Kredit, die Provision selbst fließt jedoch ausschließlich der Stadt zu. Bei einer Bürgschaftssumme in Höhe von rund 4,1 Mio. € wären dies im ersten Jahr bei einem angenommenen Provisionssatz von 0,5% 20.548 € an zusätzlichen Erträgen.
Der Sinn einer Ausfallbürgschaft im Gegensatz zu einer vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt darin, dass sich zwar die Stadt Rüsselsheim am Main im Fall einer Insolvenz gegenüber den Kreditinstituten verpflichtet, für die Zins- und Tilgungszahlungen der Stadtwerke einzustehen, aber erst dann, wenn ein Gläubigerzugriff auf das Vermögen der Stadtwerke keinen Erfolg hat.

G. Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Rüsselsheim, den 22.09.2020

Udo Bausch
Oberbürgermeister